

## Allgemeine Bedingungen Arealbelegungen

1. Die für allfällige Transporte verwendeten Fahrzeuge müssen sofort auf- oder abgeladen und wieder entfernt werden. Der Bewilligungsempfänger hat für die notwendige Ableitung des Strassenwassers und für die Reinhaltung des frei bleibenden Teils der Strasse zu sorgen.
2. Die Bewilligung gilt für die vorgesehene Dauer. Für eine Verlängerung dieser Dauer ist eine neue Bewilligung erforderlich. Auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewilligung ist das Strassenareal gänzlich zu räumen und zu säubern. Beschädigungen am Strassenbelag sind fachmännisch auszubessern.
3. Der öffentliche und private Verkehr darf durch die Arbeiten nicht erheblich gehemmt oder irgendwie gefährdet werden. Die Baustelle ist sicher abzusperren und bei Nacht genügend zu beleuchten.
4. Der Bewilligungsempfänger haftet für alle Schäden, welche durch die Vornahme der Arbeit, dem Staat, der Gemeinde oder Dritten verursacht wird.
5. Die besonderen Anordnungen des zuständigen Kreisbauamtes während der Geltungsdauer der Bewilligung und für die Wiederherstellung des früheren Zustandes bleiben vorbehalten.
6. Fussgängerpassagen haben eine lichte Breite von mindestens 1.50 m und eine Höhe von 2.20 m aufzuweisen. Die Vorschriften der SUVA sind einzuhalten.
7. Der Staat behält sich das Recht vor, die Instandstellung der Strasse / des Trottoirs auf Kosten des Bewilligungsempfängers ausführen zu lassen.
8. Der Staat behält sich das Recht vor, die vorstehenden Bedingungen oder diese Bewilligung aus wichtigen Gründen zu widerrufen.
9. Mit Beginn der Arbeiten unterzieht sich der Gesuchsteller den vorstehenden Auflagen und Bedingungen.

### Besondere Bedingungen

- **Gerüste**  
Das Gerüst muss so erstellt werden, dass das Lichtraumprofil der Strasse nicht tangiert wird. Die äussersten Pfosten sind mit stehenden, rot-weissen Latten und einer Baustellenbeleuchtung zu versehen. Für die Fussgänger ist ein Durchgang offen zu halten. Die lichte Höhe des Gerüsts über der Strasse hat mindestens 4.50 m zu betragen.
- **Baustellenzufahrt**
  - Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen Fahrzeuge während der Bauzeit nicht rückwärts auf die Kantonsstrasse ausfahren. Eine Wendemöglichkeit muss gewährleistet sein.
  - Eine übermässige Verschmutzung der Kantonsstrasse ist zu verhindern. Allenfalls können Aufwände durch das Kreisbauamt in Rechnung gestellt werden.
  - Rechtzeitig vor Baubeginn sind die erforderlichen Signalisations- und Absperrmassnahmen zwingend mit dem Kreisbauamt und den Polizeiorganen vor Ort abzusprechen.
  - Die Belagsrampe entlang der Kantonsstrasse ist bis zu einem vom Kreisbauamt festgelegten Datum zu entfernen.
  - Die Sichtzonen im Bereich der Ausfahrt sind frei zu halten.
  - Sämtliche Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Für Nachfolgeschäden an der Kantonsstrasse, die aus den Bauarbeiten resultieren, übernimmt die Bauherrschaft die Schadenshaftung.